

BGer 6B_103/2026 vom 4. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_103_2026

FR: TF 6B_103/2026 du 4 mars 2026

IT: TF 6B_103/2026 del 4 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt B._____ erhebt mit Eingabe vom 4. Februar 2026 im Namen von A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Oktober 2025 und stellt zugleich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Der Beschwerde liegt eine Vollmacht "Strafverfahren" vom 19. Februar 2020 bei.

E. 2

Das Bundesgericht forderte Rechtsanwalt B._____ am 5. Februar 2026 mit Frist bis 20. Februar 2026 auf, eine Vollmacht für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren und zudem Belege zur finanziellen Lage von A._____ einzureichen. Mit Eingabe vom 19. Februar 2026 ersuchte Rechtsanwalt B._____ um Fristersteckung.

E. 3

Mit persönlichem Schreiben vom 19. Februar 2026 teilt A._____ mit, Rechtsanwalt B._____ nicht zur Beschwerdeeinreichung an das Bundesgericht bevollmächtigt zu haben. Er habe zwar anfänglich eine Beschwerde an das Bundesgericht in Erwägung gezogen, sich dann aber anders entschieden. Den von Rechtsanwalt B._____ verlangten Anwaltskostenvorschuss habe er nicht bezahlt und eine Vollmacht nicht unterzeichnet. Es müsse sich um ein Missverständnis zwischen Rechtsanwalt B._____ und ihm handeln. Er bitte um Abschreibung des Verfahrens ohne Kostenfolgen.

E. 4

Das Bundesgericht wies A._____ am 23. Februar 2026 (mit Kopie an Rechtsanwalt B._____) auf die Folgen eines Beschwerderückzugs hin. A._____ hat sich nicht mehr geäußert.

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist folglich als durch Rückzug der Beschwerde erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP). Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 BBG zu verzichten.

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung im Sinne einer Fortführung der im kantonalen Verfahren gewährten amtlichen Verteidigung, wie von Rechtsanwalt B._____ mit Eingabe vom 25. Februar 2025 beantragt, fällt ausser Betracht. Das bundesgerichtliche Verfahren kennt keine amtliche Verteidigung und die Einsetzung als notwendiger (amtlicher) Verteidiger im kantonalen Verfahren umfasst keine Vollmacht zur Beschwerdeführung an das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.